

**BAYER: LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE  
POSTFACH 10 02 03, 80076 MÜNCHEN**

**MÜNCHEN,**  
Hofgraben 4, 80539 München  
Fernsprecher 0 89/21 14-1

Nr.

## **A k t e n n o t i z**

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Postfach 10 02 03, 80076 München

**B a u o r t : Erlangen**  
**Gemeinde: Erlangen**                      **Bezirk: Mittelfranken**  
**Straße: An den Kellern**                      **D, E**  
**Flst.Nr.**    **Gemarkung: Erlangen**  
**Art der Maßnahme: Instandsetzung und Instandhaltung der bestuhnten Kelleranlagen  
nördlich der Straße „An den Kellern“;  
hier: Gestaltungskonzept für künftige Maßnahmen**  
**Bauwerber: Stadt Erlangen, Liegenschaftsamt**

### **Behördenbesprechung am 07.02.2005 in Erlangen**

---

**Anwesend:** Herr Wenderoth vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)  
Herr Sommer vom Bauaufsichtsamt (BAA)  
Herr Stadtheimatspfleger Rottmann

Mit dem BLfD wird abgestimmt, wie aus denkmalpflegerischer Sicht künftige, auch mittel- oder langfristige, Reparatur- oder Instandsetzungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Materialwahl, Gestaltung und Ausstattung durchgeführt werden sollen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die vorhandene, sich teilweise im Denkmalschutz- und insgesamt im Ensembleschutz befindliche Anlage, in ihrem Bestand zu erhalten und soweit erforderlich nur zu reparieren bzw. instandzusetzen ist (Art. 1 DSchG).

Jede Maßnahme ist erlaubnispflichtig nach DSchG und ist stets rechtzeitig vorher mit dem BAA als Untere Denkmalschutzbehörde und dem BLfD als Obere Denkmalfachbehörde abzustimmen (Art. 6 DSchG).

Der hierzu erforderliche Erlaubnisantrag ist zusammen mit einer genauen Maßnahmenbeschreibung dem BAA stets rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Arbeiten sind fachgerecht von geeigneten Firmen ausführen zu lassen und von einer fachkundigen Person, evtl. Architekten oder Restaurator, zu begleiten.

In Zusammenarbeit mit dem Stadtheimatspfleger, Hr. Konrad Rottmann, wird nach der Bergkirchweih 2005 eine genaue Geländeaufnahme mit einer Schadensfeststellung und – kartierung anhand vorhandener Planunterlagen erstellt, die durch einen Maßnahmenkatalog mit Vorschlägen für künftige Arbeiten ergänzt wird.

**POSTSCHECKKONTO MÜNCHEN – BAYER. VEREINSBANK (S) MÜNCHEN NR. 80114  
DER STAATSOBERKASSE MÜNCHEN**

D:\xtrend\_temp\ce908267.doc

Grundsätzlich wird in Abstimmung mit dem BLfD festgelegt:

1. Stützwände, Stützmauern

Vorhandene Stützwände und-mauern aus Sandstein sind nur mit Sandstein zu reparieren oder bei einer Erneuerung wieder aus Sandsteinen herzustellen.

Bei Reparaturmaßnahmen, die einen Abtrag der vorhandenen Sandsteinmauern erfordern, ist bei einem Neuaufbau wieder das vorhandene Material zu verwenden und nur soweit erforderlich, dem Bestand angepasst, zu ergänzen.

Vorhandene gestrichene Stützwände aus Beton sind bei einem Neuanstrich nur im Farbton von Sandstein, leicht rötlich, wieder zu streichen. Farbmuster sind rechtzeitig vor Ausführung anzusetzen und mit dem BAA bzw. BLfD abzustimmen.

Aus der Sicht der Denkmalpflege wird auch alternativ vorgeschlagen, vorhandene Betonstützwände langfristig anstelle von Anstrichen mit Sandstein zu verkleiden.

2. Treppen

Soweit Treppen nicht im Bestand repariert werden können, sind bei einem erforderlichen Neubau nur Natursteinblockstufen aus Granit, hellgrau oder leicht gelblich, z. B. Waldstein- oder Steinwaldgranit, zu verwenden. Die Oberflächen sind gestockt herzustellen.

Vorhandene Treppen aus Betonblock- oder Betonwinkelstufen sind langfristig durch Natursteinblockstufen vorgenannter Art zu ersetzen.

3. Beläge und Wege im Bereich der Sitzflächen

Bodenbeläge im Sitzflächenbereich der Biergärten sind nur mit einer wassergebundenen Decke aus Kies, Split oder Sandmaterialien zu befestigen, nicht durch Pflasterungen, Teerbeläge, Asphalt oder durch Betonieren.

4. Geländer und Bestuhlungen

Sämtliche Geländer, auch neue und zu reparierende Teile, sind in dem im Bestand vorhandenen grünen Farbton RAL .6005 zu streichen.

Auch die fest eingebaute Bestuhlung kann in dem Grünton gestrichen werden oder ist holzfarbig natur zu belassen.

5. Gebäude, Aufbauten etc.

Neue Gebäude, wie z. B. geplante zusätzliche WC-Anlagen, Notschänken etc., sind in jedem Fall genehmigungs- bzw. erlaubnispflichtig nach BayBO bzw. DSchG und ein entsprechender Antrag ist beim BAA rechtzeitig einzureichen. Das Stadtplanungsamt ist zur Standortfrage mit zu beteiligen. Sogenannte fliegende Bauten, d. h. ohne Baugenehmigung zugelassene Gebäude, sind regelmäßig nach der Kirchweihzeit wieder zu entfernen.

Die dauerhaft genehmigten Gebäude sind in ihrer Form, Gestaltung, Dachdeckung etc., den im Gelände bereits vorhandenen WC-Gebäuden anzupassen.

Sonstige Aufbauten aller Art, die über die vorhandene Geländerhöhe hinausragen, werden nicht mehr zugelassen.

**POSTSCHECKKONTO MÜNCHEN – BAYER. VEREINSBANK (S) MÜNCHEN NR. 80114  
DER STAATSOBERKASSE MÜNCHEN**

D:\xtrend\_temp\ce908267.doc

Kopie Amt 23/Fr. Korzenietz z. K. und der Bitte den Kellereigentümern und –pächtern diese Festlegungen mitzuteilen.

Kopie Amt 23/Hr. Bretting z. K.

Kopie Amt 663/Fr. Krätzler z. K.

Kopie Amt 663/Hr. Koch z. K.

Kopie Amt 61/Fr. Monat z. K.

Kopie Amt 63-3/Hr. Gurt z. K.

Für die Richtigkeit:

Bauaufsichtsamt Erlangen

I.A.

gez. Sommer

Bayerisches Landesamt  
für Denkmalpflege

gez. Wenderoth

**POSTSCHECKKONTO MÜNCHEN – BAYER. VEREINSBANK (S) MÜNCHEN NR. 80114  
DER STAATSOBERKASSE MÜNCHEN**

D:\xtrend\_temp\ce908267.doc